

# **Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti**

**zur kommunalen Gebührenverordnung  
vom 11. Dezember 2017**

vom 21. November 2017

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Verwaltung allgemein.....</b>	<b>5</b>
Art. 1	Kopien.....	5
Art. 2	Drucksachen .....	5
Art. 3	Gesuch Informationszugang.....	5
Art. 4	Fahrzeuge und Maschinen .....	5
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühr .....	5
Art. 6	Aufbewahrung .....	6
Art. 7	Personalkosten.....	6
<b>II.</b>	<b>Bauwesen.....</b>	<b>6</b>
Art. 8	Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben .....	6
Art. 9	Bauverweigerung .....	7
Art. 10	Rückzug von Baugesuchen .....	7
Art. 11	Wiedererteilen einer verfallenen Baubewilligung .....	7
Art. 12	Publikation der Baugesuche .....	7
Art. 13	Reklame .....	7
Art. 14	Parzellierungsgesuche .....	7
Art. 15	Wärmetechnische Anlagen.....	7
Art. 16	Gesundheitspolizei .....	7
Art. 17	Berechnung Kontrollgebühren .....	7
Art. 18	besondere Gebührenansätze .....	7
Art. 19	Privatstrassen und private Werkleitungen.....	7
Art. 20	weitere Prüfungen, Begutachtungen.....	7
Art. 21	periodische Brandschutzkontrollen / allg. Feuerpolizei .....	8
Art. 22	baulicher Zivilschutz .....	8
Art. 23	Aufzugsanlagen.....	8
Art. 24	Kanalisation.....	8
Art. 25	Vermessung .....	8
Art. 26	Hausnummerierungen und Hinweistafeln .....	8
Art. 27	Nachführung Leitungskataster .....	8
Art. 28	behördliche Anordnungen .....	9
Art. 29	besondere Arbeiten .....	9
Art. 30	Sondernutzungsplanung.....	9
Art. 31	Zustellung baurechtlicher Entscheid .....	9
Art. 32	ausserordentlicher Administrationsaufwand .....	9
<b>III.</b>	<b>Kommunale gemeindeeigene Einrichtungen .....</b>	<b>9</b>
Art. 33	Gemeindebibliothek.....	9
Art. 34	Schwimmbad.....	9
Art. 35	Gemeindechronik .....	10
Art. 36	Räume der Gemeinde .....	10
Art. 37	Infrastruktur der Gemeinde.....	10
<b>IV.</b>	<b>Bürgerrechtswesen .....</b>	<b>11</b>
Art. 38	Schweizerinnen und Schweizer .....	11
Art. 39	Ausländerinnen und Ausländer.....	11
Art. 40	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid.....	11
Art. 41	Weitere Gebühren .....	11
<b>V.</b>	<b>Finanzen und Steuern .....</b>	<b>11</b>
Art. 42	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts .....	11

<b>VI.</b>	<b>Feuerwehrwesen .....</b>	<b>12</b>
Art. 43	Einsatzkosten .....	12
Art. 44	Spezialfälle .....	12
<b>VII.</b>	<b>Meldewesen, Einwohnerregister .....</b>	<b>12</b>
Art. 45	Anmeldung .....	12
Art. 46	Abmeldung .....	12
Art. 47	Wochenaufenthalt .....	12
Art. 48	Auszüge und Auskünfte .....	12
Art. 49	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige .....	12
Art. 50	ausländerrechtliche Gebühren .....	12
Art. 51	SBB Tageskarten .....	12
<b>VIII.</b>	<b>Friedhofwesen .....</b>	<b>13</b>
Art. 52	Verweis .....	13
<b>IX.</b>	<b>Zivilstandswesen .....</b>	<b>13</b>
Art. 53	zivilstandsamtliche Tätigkeiten .....	13
<b>X.</b>	<b>Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen .....</b>	<b>13</b>
Art. 54	Pensionspreis .....	13
Art. 55	Pflegetaxen .....	13
Art. 56	Dienstleistungen .....	13
<b>XI.</b>	<b>Tagesheim .....</b>	<b>13</b>
Art. 57	Taxen .....	13
<b>XII.</b>	<b>Lebensmittelkontrolle .....</b>	<b>13</b>
Art. 58	Kontrollen .....	13
<b>XIII.</b>	<b>Polizeiwesen/Sicherheit .....</b>	<b>13</b>
Art. 59	Gastwirtschaftspatente .....	13
Art. 60	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde .....	13
Art. 61	Diverse Bewilligungen .....	13
Art. 62	Abgaben für gebranntes Wasser .....	14
Art. 63	Hundehaltung .....	14
Art. 64	Alkoholtestkäufe .....	14
Art. 65	Waffenscheine .....	14
<b>XIV.</b>	<b>Polizei Rütli .....</b>	<b>14</b>
Art. 66	Akten / Administration .....	14
Art. 67	Fahrzeuge .....	14
Art. 68	Besonderes .....	14
Art. 69	Fahren in angetrunkenem Zustand (FiaZ)/Fahren unter Drogeneinfluss (FuD) .....	14
Art. 70	Personal .....	14
Art. 71	Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungsverfahren .....	14
<b>XV.</b>	<b>Veranstaltungen .....</b>	<b>14</b>
Art. 72	Veranstaltungen .....	14

<b>XVI.</b>	<b>Kinderkrippe .....</b>	<b>15</b>
Art. 73	Tarife.....	15
<b>XVII.</b>	<b>Busbetrieb Zentrum Breitenhof .....</b>	<b>15</b>
Art. 74	Fahrkarten.....	15
<b>XVIII.</b>	<b>Abfallwesen und Umweltschutz.....</b>	<b>15</b>
Art. 75	Abfallwesen, Verweis .....	15
Art. 76	Feuerungs-kontrolle.....	15
<b>XIX.</b>	<b>Siedlungsentwässerung .....</b>	<b>15</b>
Art. 77	Gebühren .....	15
<b>XX.</b>	<b>Gemeindewerke .....</b>	<b>15</b>
Art. 78	Verweis .....	15
<b>XXI.</b>	<b>Sozialwesen .....</b>	<b>15</b>
Art. 79	Bestätigung .....	15
<b>XXII.</b>	<b>Gemeindeammannamtliche Geschäfte.....</b>	<b>15</b>
Art. 80	amtliche Befunde.....	15
Art. 81	amtliche Zustellung .....	15
Art. 82	Beglaubigungen .....	15
Art. 83	Allgemeine Verbote .....	15
Art. 84	Sicherungsmassnahmen und Zwangsvollstreckungen .....	16
Art. 85	Zustellungen von Vorladungen .....	16
Art. 86	Freiwillige öffentliche Versteigerungen .....	16
<b>XXIII.</b>	<b>Nutzung öffentlicher Grund.....</b>	<b>16</b>
Art. 87	Parkierung.....	16
Art. 88	Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes.....	16
Art. 89	Langandauernde Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes.....	17
Art. 90	Aufgrabungsbewilligung im Strasse nbereich .....	17
<b>XXIV.</b>	<b>Rechtspflege.....</b>	<b>17</b>
Art. 91	Wiedererwägungsgesuche .....	17
Art. 92	Neubeurteilung, Grundgebühr .....	17
Art. 93	Friedensrichter .....	17
<b>XXV.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>18</b>
Art. 94	Übergangsbestimmungen .....	18
Art. 95	Inkrafttreten .....	18

## Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rüti vom 11. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif.

### I. Verwaltung allgemein

Art. 1	Kopien	Papierausdrücke werden erst ab der 21. Seite - dann jedoch für das gesamte Kopiervolumen - verrechnet.		
		je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
		je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
		je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
		je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50
		Plankopien und dergleichen		Selbstkosten
		andere Datenträger oder elektronische Übermittlung		
		je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20
Art. 2	Drucksachen	Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde		gebührenfrei
		Ortsplan	CHF	10.00
		Zonenplan	CHF	10.00
		Kernzonenplan	CHF	10.00
Art. 3	Gesuch Informationszugang	Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
		Fotokopie im Format A4 oder A3		
		- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	1.50
		- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
		Elektronische Kopie		
		online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
		- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
		- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
		Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
		Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
		Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
		Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
		Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
		Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00
Art. 4	Fahrzeuge und Maschinen	Fahrzeugspesen pro km	CHF	1.00
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühr	Porti, Telefon, Fax		gebührenfrei
		Zustellgebühren		gebührenfrei
		Rückforderung der Kosten des Betreibungsamtes		nach Aufwand
		Löschung einer Betreibung		nach Aufwand
		1. Mahnung (Zahlungserinnerung)		gebührenfrei

## Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti

	2. Mahnung (Letzte Mahnung)	CHF	20.00
Art. 6 Aufbewahrung	Aufbewahrung von Kautionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften		
	jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
	jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
	oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00
	Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)		
	jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
	jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
	oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00
Art. 7 Personalkosten	Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
	Gemeindeschreiber/in pro Stunde	CHF	140.00
	Zentrumsleiter/in pro Stunde	CHF	140.00
	Leiter/in Gemeindewerke pro Stunde	CHF	140.00
	Abteilungsleiter/in pro Stunde	CHF	120.00
	Bereichsleiter/in pro Stunde	CHF	100.00
	Mitarbeiter/in pro Stunde	CHF	70.00

## II. Bauwesen

- Art. 8 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben
- <sup>1</sup> Bewilligungspflichtige Bauvorhaben werden grundsätzlich gemäss den nachfolgenden pauschalen Ansätzen berechnet (Gebühr nach m<sup>3</sup>, SIA 416). Sie beträgt mindestens CHF 1'400.00 und staffelt sich wie folgt:
- bis 3'000 m<sup>3</sup> CHF 3.00/m<sup>3</sup>
  - 3'001 bis 5'000 m<sup>3</sup> CHF 2.80/m<sup>3</sup>
  - ab 5'001 m<sup>3</sup> CHF 2.60/m<sup>3</sup>
- <sup>2</sup> Die Kubatur zur Bemessung der Gebühr wird aufgrund des umbauten Raums nach den Richtlinien und Normen des SIA Nr. 416 "Flächen und Volumen von Gebäuden", ermittelt. Der Gesuchsteller hat mit dem Baugesuch eine nachvollziehbare Berechnung einzureichen.
- <sup>3</sup> Für die Behandlung von Vorentscheiden, Nutzungsänderungen, kleineren Projektänderungen, Umgebungsplänen, Terrainveränderungen, Einfriedungen, Gesuchen um Wiedererwägung usw., für welche die Gebühr gemäss Abs. 1 unverhältnismässig oder nicht festlegbar ist, kommen folgende pauschale Ansätze zur Anwendung:
- Gesuche mit geringem Aufwand CHF 700.00
  - Gesuche mit mittlerem Aufwand CHF 1'400.00
  - Gesuche mit hohem Aufwand CHF 2'800.00
- In begründeten Fällen (hohe Komplexität, mehrere beteiligte Fachstellen, erhebliche Umnutzungen usw.) können diese Ansätze um maximal das Vierfache erhöht werden.
- Bei Gesuchen, welche im Anzeigeverfahren behandelt werden, können die Ansätze um maximal 50 % reduziert werden.
- <sup>4</sup> Für die Prüfung und Bewilligung von Kleinbauten (z.B. Gartengerätehaus, Geräteschrank, Dachflächenfenster usw.) auf privatem Grund werden pauschale Gebühren von CHF 250.00 pro Objekt erhoben.
- <sup>5</sup> Für die Prüfung und Genehmigung von Gesuchen betreffend Aufgrabungen im öffentlichen Grund werden pauschale Gebühren von CHF 250.00 bis CHF 500.00 pro Gesuch erhoben.

## Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti

	<p><sup>6</sup> Die Gebühr für die feuerpolizeiliche Bewilligung und Kontrolle im Rahmen von Baubewilligungsverfahren im Anzeigeverfahren erfolgt nach effektivem Aufwand.</p>
Art. 9 Bauverweigerung	Bei Bauverweigerungen kann die Gebühr bis auf 50 % der unter Art. 8 genannten Ansätze reduziert werden.
Art. 10 Rückzug von Baugesuchen	Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Bewilligungsgebühr je nach Stand des Prüfverfahrens anteilmässig nach Massgabe der unter Art. 8 genannten Ansätze erhoben.
Art. 11 Wiedererteilen einer verfallenen Baubewilligung	Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu erteilt, kann die Bewilligungsgebühr um maximal 50 % der unter Art. 8 genannten Ansätze reduziert werden.
Art. 12 Publikation der Baugesuche	Die Insertionskosten werden pauschal mit CHF 200.00 pro Ausschreibung und Objekt verrechnet.
Art. 13 Reklame	Für Reklamegesuche wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von CHF 350.00 bis CHF 1'400.00 erhoben.
Art. 14 Parzellierungsgesuche	Für die Behandlung von Parzellierungsgesuchen wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von CHF 350.00 bis CHF 3'500.00 erhoben.
Art. 15 Wärmetechnische Anlagen	Für die Behandlung von Gesuchen für wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen werden pauschale Bewilligungsgebühren von CHF 200.00 bis CHF 1'000.00 erhoben.
Art. 16 Gesundheitspolizei	Für die gesundheitspolizeiliche Prüfung von Baugesuchen wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von CHF 200.00 bis CHF 500.00 erhoben.
Art. 17 Berechnung Kontrollgebühren	<p><sup>1</sup> Die Berechnung der Kontrollgebühren erfolgt gemäss Art. 21 Abs. 4 Gebührenverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Für Baugesuche im Anzeigeverfahren sowie Baugesuche ohne Rohbaukontrolle (Umnutzungen, Parkplätze, Überdachungen, Umgebungsgestaltungen usw.) entfällt die Kontrollgebühr für die erste Phase gemäss Art. 21 Abs. 4 Gebührenverordnung.</p> <p><sup>3</sup> Für den Kontrollaufwand betreffend Aufgrabungen im öffentlichen Grund wird eine pauschale Gebühr von CHF 200.00 bis CHF 400.00 pro Gesuch erhoben.</p>
Art. 18 besondere Gebührenansätze	<p><sup>1</sup> Für besondere Aufwendungen im Bereich baulicher Brandschutz (Prüfung Brandschutz- und Fluchtwegkonzept, Lüftungspläne, Rauch- und Wärmeabzugskonzept, Feuerwehreinsatzpläne usw.), welche mit den ordentlichen Bewilligungs- und Kontrollgebühren nicht gedeckt sind, können pauschale Bewilligungsgebühren von CHF 300.00 bis CHF 3'000.00 erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kontrolle von wärmetechnischen Anlagen und Tankanlagen erfolgt nach effektivem Aufwand.</p>
Art. 19 Privatstrassen und private Werkleitungen	<p><sup>1</sup> Für die Prüfung der Projekte sowie die Kontrolle der Bauausführung von Privatstrassen und privaten Werkleitungen wird eine Gebühr erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme. Die Gebühr beträgt pauschal mindestens CHF 500.00 und höchstens CHF 3'000.00.</p>
Art. 20 weitere Prüfungen, Begutachtungen	Die Verrechnung für architektonische, städtebauliche und denkmalpflegerische Begutachtungen von Arealüberbauungen und ortsbildrelevanten Vorhaben durch weitere Fachorgane, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gutachten usw. erfolgt nach effektivem Aufwand. Bei der Weiterbelastung von Leistungen Dritter kann ein Verwaltungszuschlag von 10 % erhoben werden.

## Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti

Art. 21 periodische Brandschutzkontrollen / allg. Feuerpolizei	<p><sup>1</sup> Periodische Brandschutzkontrollen, inkl. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mängelbehebung, werden nach Zeitaufwand verrechnet. Der 1. Kontrollgang der periodischen Brandschutzkontrollen ist jedoch gebührenfrei.</p> <p><sup>2</sup> Feuerpolizeiliche Kontrollen aus gegebenem Anlass (Dekorationen, spezielle Aktionen in Verkaufsgeschäften, Lagerung und Verkauf von Feuerwerk) sowie Kontrollen von Fall zu Fall werden nach Zeitaufwand verrechnet.</p>
Art. 22 baulicher Zivilschutz	<p><sup>1</sup> Die Kosten für die Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Schutzraumbauten werden mit folgenden pauschalen Gebühren abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfamilien-, Zweifamilien- und kleine Mehrfamilienhäuser (1 - 25 SPL) <span style="float: right;">CHF 1'500.00</span></li> <li>- Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Gewerbehäuser (26 - 50 SPL) <span style="float: right;">CHF 2'000.00</span></li> <li>(51 - 100 SPL) <span style="float: right;">CHF 2'500.00</span></li> <li>- Grossobjekte (101 - 200 SPL) <span style="float: right;">CHF 3'500.00</span></li> <li>- Schutzraumbefreiungsgesuche und Ersatzabgaben</li> <li>Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser <span style="float: right;">CHF 350.00</span></li> <li>Wohn- und Gewerbehäuser, Grossobjekte <span style="float: right;">CHF 700.00</span></li> </ul> <p><sup>2</sup> Nachkontrollen von Schutzräumen werden nach Zeitaufwand verrechnet.</p>
Art. 23 Aufzugsanlagen	<p><sup>1</sup> Die Kosten in Zusammenhang mit der Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Aufzugsanlagen werden nach den jeweils gültigen Richtlinien der kantonalen Baudirektion in Rechnung gestellt. Nachkontrollen werden ebenfalls nach diesen Richtlinien verrechnet.</p> <p><sup>2</sup> Zusätzlich zu den Prüf-, Bewilligungs- und Kontrollgebühren wird eine Verwaltungsgebühr für die Genehmigungen der Aufzugsanlagen gewichtet nach effektivem Aufwand auf jeweils ½ der Prüfkosten angesetzt.</p>
Art. 24 Kanalisation	<p>Die Prüfung und Bewilligung der Kanalisations- und Abwasseranlagen, Baukontrollen und Einmessen der Anlagen sowie entsprechendes Nachführen des Leitungskatasters werden vom beauftragten Kontrollorgan direkt dem Bauherrn oder Auftraggeber gemäss Zeitaufwand verrechnet.</p>
Art. 25 Vermessung	<p><sup>1</sup> Die Schnurgerüstabsteckung und -kontrolle werden vom beauftragten Vermesser resp. Geometer direkt dem Bauherrn oder Auftraggeber gemäss Zeitaufwand verrechnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeiten der Grundbuchvermessung (Nachführung) inkl. die Wiederinstandstellung der Vermarkung sind in den vorstehenden Gebührenansätzen nicht enthalten.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten für die Vermarkung und laufende Nachführung richten sich nach der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 sowie den Gebührentarif der Baudirektion Kanton Zürich (HO33).</p> <p><sup>4</sup> Zur Deckung des allgemeinen Unterhalts der amtlichen Vermessung werden zusätzlich 15 % der Nachführungsgebühr gemäss Abs. 3 in Rechnung gestellt.</p>
Art. 26 Hausnummerierungen und Hinweistafeln	<p>Für die Lieferung der Hausnummer wird pauschal CHF 50.00 pro Eingang und/oder Objekt erhoben.</p>
Art. 27 Nachführung Leitungskataster	<p><sup>1</sup> Aufwendungen für die Nachführung des digitalen Leitungskatasters werden nach Zeitaufwand separat verrechnet.</p> <p><sup>2</sup> Datenausgaben aus dem kommunalen Leitungskataster werden nach Zeitaufwand verrechnet.</p>

## Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti

Art. 28 behördliche Anordnungen	<p><sup>1</sup> Behördliche Anordnungen, wie die Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuchs, die Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, die Androhung einer Ersatzvornahme, Baueinstellungen usw. werden im Zeitaufwand verrechnet.</p> <p><sup>2</sup> Im Zusammenhang mit der Prüfung eines nachträglich eingereichten Baugesuchs wird die Gebühr gemäss Abs. 1 als Zuschlag zur Bewilligungsgebühr (Art. 8 Abs. 1) erhoben.</p>
Art. 29 besondere Arbeiten	Besondere Bemühungen der Baubehörde und der Bauverwaltung (über das übliche Mass hinausgehende bau- und feuerpolizeiliche Auskünfte, Beratungs- und Kontrolltätigkeiten, Studien und Skizzenvorschläge zur Verbesserung von Projekten, Prüfung von Baumaterialien, statische Berechnungen usw.) vor und während des Baubewilligungsverfahrens werden im Zeitaufwand verrechnet.
Art. 30 Sondernutzungsplanung	Der Aufwand für die Bearbeitung und Genehmigung von Quartierplanverfahren und privaten Gestaltungsplänen wird den beteiligten Grundeigentümern nach effektivem Aufwand verrechnet.
Art. 31 Zustellung baurechtlicher Entscheid	Die Zustellung eines baurechtlichen Entscheides an Dritte im Sinne von § 315 PBG erfolgt auf deren Rechnung gegen eine Gebühr von CHF 50.00.
Art. 32 ausserordentlicher Administrationsaufwand	Für ausserordentlichen, vom / von der Gesuchsteller/in, Grundeigentümer/in, Anlagebetreiber/in usw. verursachten Administrationsaufwand der Gemeindeverwaltung (z. B. im Zusammenhang mit a.o. Nachkontrollen, a.o. Rechnungstellungen usw.), welcher mit den vorstehenden Gebühren für die Dienstleistungen nicht abgegolten ist, wird eine pauschale Zusatzgebühr von CHF 50.00 pro Zusatztätigkeit erhoben.

### III. Kommunale gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 33 Gemeindebibliothek	<p>Jahresabo Kinder bis 16 Jahre <span style="float: right;">gebührenfrei</span></p> <p>Jahresabo Ermässigt (in Ausbildung bis Alter 25, Sozialhilfe-Bezüger/innen, Asylbewerber/innen) CHF 30.00</p> <p>Jahresabo Erwachsene CHF 50.00</p> <p>Jahresabo Paare CHF 70.00</p> <p>Einzelausleihe pro Medium CHF 3.00</p> <p>Schnupperabo <span style="float: right;">gebührenfrei</span></p> <p>Soziale Institutionen <span style="float: right;">gebührenfrei</span></p> <p>Schülerkonto/Klassenausleihe <span style="float: right;">gebührenfrei</span></p> <p>Medienersatz Neupreis plus Gebühr CHF 5.00</p> <p>Ausweisersatz bei Verlust CHF 5.00</p> <p>1. Erinnerung betreffend abgelaufener Ausleihfrist CHF 5.00</p> <p>2. Erinnerung betreffend abgelaufener Ausleihfrist CHF 10.00</p> <p>3. Erinnerung betreffend abgelaufener Ausleihfrist CHF 15.00</p>
Art. 34 Schwimmbad	<p>Einzeleintritt Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahre CHF 4.50</p> <p>Ermässigt (Lernende, Schüler/in, Student/in, AHV/IV Ausweis) CHF 5.50</p> <p>Einzeleintritt Erwachsene CHF 7.50</p> <p>Depot Abonnement / Saisonkarte CHF 5.00</p> <p>12er Abo Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahren CHF 45.00</p> <p>12er Abo ermässigt (Lernende, Schüler/in, Student/in, AHV/IV Ausweis) CHF 55.00</p> <p>12er Abo Erwachsene CHF 75.00</p> <p>Saisonkarte Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahren CHF 45.00</p> <p>Saisonkarte ermässigt CHF 60.00</p> <p>Saisonkarte Erwachsene CHF 95.00</p>

## Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti

	Saisonkarte Familien mit Kindern	CHF	200.00
	Saisonkarte 1 Erwachsener mit eigenen Kindern	CHF	125.00
	Saisonparkkarte für Badegäste	CHF	50.00
	Saisonkarten Vorverkauf April		10% Rabatt
	Miete Liegestuhl pro Tag	CHF	6.00
	Miete Badekleid pro Tag	CHF	6.00
	Miete Kästli pro Saison (Schlüsseldepot CHF 10.00)	CHF	40.00
	Bahnreservierung für Vereine, 1 Bahn, pro Stunde	CHF	25.00
	Saisonkarte Schulklassen (ohne Rüti und Dürnten)	CHF	80.00
	Vermietung abends, Rütner und Dürntner Vereine, Schulen	CHF	200.00
	Dito über 100 Teilnehmende	CHF	350.00
	Vermietung abends, Private, jur. Personen, ausw. Vereine	CHF	500.00
	Dito über 100 Teilnehmende	CHF	750.00
	Zuschlag ab 24.00 Uhr für volle und pro angebrochene Stunde	CHF	150.00
Art. 35 Gemeindechronik	Führung durch Amthaus und Gemeindechronik	CHF	100.00
	Führung durch die ehemalige Klosterkirche Rüti	CHF	100.00
	Rüti Tour mit Chronikteam	CHF	180.00
	Apéro in der Gemeindechronik nach Aufwand CHF 50.00 bis	CHF	150.00
	Geschichtsbuch „Gestatten Rüti“		gebührenfrei
	CD „100 Jahre Rütner Ansichtskarten“	CHF	15.00
	CD „Rütner Tonbildschauen“	CHF	10.00
	DVD pro Stück	CHF	15.00
	Einfache Kopie von Dokumenten Grundbetrag	CHF	5.00
	zuzüglich pro Blatt	CHF	0.50
	Scan von Dokument oder Bild (inkl. CD)	CHF	5.00
	zuzüglich pro Blatt	CHF	1.00
	Aufwändige Kopieraufträge und Scans pro Stunde	CHF	50.00
	Aufwändige Auskünfte und Recherchen pro Stunde	CHF	50.00
Art. 36 Räume der Gemeinde	<sup>1</sup> Amthaus		
	Es wird auf das Reglement und Tarif für die Benützung der Räumlichkeiten im Amthaus verwiesen		
	<sup>2</sup> Löwen		
	Es wird auf das Reglement und Tarif für die Benützung der Räumlichkeiten im Löwen verwiesen.		
	<sup>3</sup> Gemeinschaftszentrum (GZ31)		
	Es wird auf das Reglement für die Raumbenützung im GZ31 verwiesen.		
Art. 37 Infrastruktur der Gemeinde	Zelt, 1 Tag, ab Schwimmbad	CHF	100.00
	Festbankgarnitur, 1 Tag, ab Schwimmbad	CHF	100.00
	Feuerlöscher, ab Feuerwehrgebäude		gebührenfrei
	Plakatständer, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	5.00
	Absperrgitter, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	5.00
	Absperrständer mit Latte, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	3.00
	Signaltafel mit Ständer, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	3.00
	Signallampe, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	3.00

## IV. Bürgerrechtswesen

Art. 38 Schweizerinnen und Schweizer	<sup>1</sup> Einbürgerungsgebühr beträgt für		
	Schweizerinnen und Schweizer, pro Person	CHF	350.00
	Schweizerinnen und Schweizer bis 25 Jahre, pro Person	CHF	175.00
	miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
	<sup>2</sup> Die Publikationskosten sind in der obgenannten Gebühr inbegriffen.		
	<sup>3</sup> Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die seit zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Rüti wohnen		
			kostenfrei
Art. 39 Ausländerinnen und Ausländer	Einbürgerungsgebühr beträgt für		
	<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung		
	Einzelperson	CHF	500.00
	Ehepaare	CHF	1'000.00
	Einzelperson, unter 25 Jahre	CHF	250.00
	Ehepaar, beide unter 25 Jahre	CHF	500.00
	miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
	<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung		
	Einzelperson	CHF	1'800.00
	Ehepaare	CHF	3'600.00
	Einzelperson, unter 25 Jahre	CHF	900.00
	Ehepaar, beide unter 25 Jahre	CHF	1'800.00
	Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
	<sup>3</sup> Die Publikationskosten sind in der obgenannten Gebühr inbegriffen.		
	Art. 40 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	<sup>1</sup> Ablehnung pro Beschluss, mit Anspruch	CHF
Ablehnung pro Beschluss, ohne Anspruch		CHF	600.00
Rückstellung pro Beschluss, mit Anspruch		CHF	100.00
Rückstellung pro Beschluss, ohne Anspruch		CHF	200.00
Rückzug pro Beschluss, mit Anspruch		CHF	150.00
Rückzug pro Beschluss, ohne Anspruch		CHF	300.00
<sup>2</sup> Bei Rückzug des Gesuches durch die Bewerberin oder durch den Bewerber nach dem Entscheid der Bürgerrechtskommission ist die Gebühr trotzdem geschuldet. Es erfolgt keine Rückerstattung.			
<sup>3</sup> Entlassung aus dem Bürgerrecht		gebührenfrei	
Art. 41 Weitere Gebühren	Sprachtest, externer Anbieter		nach Aufwand
	Grundkenntnistest bis Mai 2018	CHF	300.00
	Grundkenntnistest ab Juni 2018, externer Anbieter		nach Aufwand
	Wiedereinbürgerung		gebührenfrei
	Stellungnahme bei erleichterten Einbürgerung		gebührenfrei
	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		gebührenfrei

## V. Finanzen und Steuern

Art. 42 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts	Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	CHF	40.00
	Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	40.00
	Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche		gebührenfrei

## Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti

Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde in Bezug auf die Schulzahnpflege, Tagesstrukturen	gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Kinderkrippe der Gemeinde in Bezug auf die Tariferhebung	gebührenfrei

## VI. Feuerwehrwesen

Art. 43 Einsatzkosten	Die Einsatzkosten richten sich nach § 27 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) und den jeweils geltenden Ansätzen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).	
Art. 44 Spezialfälle	Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA), pauschal	CHF 1'500.00
	Bienen- und Wespeneinsätze, pauschal	CHF 200.00

## VII. Meldewesen, Einwohnerregister

Art. 45 Anmeldung	Anmeldung einschliesslich Schriftenempfangsschein	CHF 20.00
	Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF 20.00
	Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung bzw. Meldung eines Adresswechsels innerhalb der Gemeinde, je Aufforderung	CHF 20.00
Art. 46 Abmeldung	Wegzug aus der Gemeinde	gebührenfrei
Art. 47 Wochenaufenthalt	Anmeldung zum Wochenaufenthalt	CHF 60.00
	Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung)	CHF 60.00
	Heimatausweis	CHF 30.00
Art. 48 Auszüge und Auskünfte	Auszüge aus dem Einwohnerregister:	
	einfache Adressauskünfte	CHF 10.00
	Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF 20.00
	Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 30.00
	Wohnsitzbestätigung	CHF 30.00
	Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	gebührenfrei
	Lebensbescheinigung	gebührenfrei
	Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise	CHF 20.00
Art. 49 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige <sup>1</sup>	Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG).	
	Identitätskarte für Erwachsene (inkl. Porto)	CHF 70.00
	Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre (inkl. Porto)	CHF 35.00
Art. 50 ausländerrechtliche Gebühren <sup>2</sup>	Es gelten die Bestimmungen der ausländerrechtlichen Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.	
	Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerin und Ausländer	CHF 20.00
Art. 51 SBB Tageskarten	SBB Tageskarte (Flexicard), pro Tag	CHF 42.00

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

<sup>2</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.



## Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti

Art. 62 Abgaben für gebrannte Wasser	1 bis 500 Liter pro Jahr, pro Abgabeperiode (4 Jahre)	CHF	200.00
	pro weitere 1 bis 500 Liter, pro Abgabeperiode (4 Jahre)	CHF	200.00
	Maximalbetrag	CHF	8'000.00
Art. 63 Hundehaltung	Hund, jährlich je Hund	CHF	180.00
	Ordentliche Meldungen bis 10 Tage	CHF	20.00
	Verspätete Meldungen	CHF	40.00
	Meldung an ANIS durch Gemeinde statt durch Hundehalter/in	CHF	150.00
Art. 64 Alkoholtestkäufe	Aufsichts- und Kontrollgebühr	CHF	500.00
Art. 65 Waffenscheine	Es gelten die Bestimmungen gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.		
	Waffenerwerbsschein für		
	Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
	Feuerwaffen und andere Waffen	CHF	50.00
	wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
	Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

## XIV. Polizei Rüti

Art. 66 Akten / Administration	Fotobogen, pro Foto	CHF	15.00
	Videomaterial auf Datenträger	CHF	50.00
	ARV-Dokumentationen (Arbeits- und Ruhezeit)	CHF	50.00
	Dolmetscherkosten		nach Aufwand
	Diverse Bearbeitungsgebühren		nach Aufwand
Art. 67 Fahrzeuge	Einziehen von Fahrzeugschildern (Auftrag StVA), pro Fz	CHF	90.00
	Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh)	CHF	150.00
	Sicherstellungen (Unfall- oder Deliktsfahrzeuge)		
	Personenwagen, pro Tag	CHF	300.00
	Motorrad, pro Tag	CHF	150.00
	Abschleppen von Fahrzeugen		gemäss Rechnung Dritter
Art. 68 Besonderes	Einlieferung einer Person in die ZAS (Zentrale Ausnüchterungsstelle der Stadt Zürich)		nach Aufwand
Art. 69 Fahren in ange- trunkenem Zu- stand (FiaZ)/Fahren unter Drogeneinfluss (FuD)	Blutprobe		gemäss Rechnung Dritter
Art. 70 Personal	Stundenansatz 2 Polizisten/Polizistinnen inkl. Fahrzeug	CHF	240.00
	plus allfällige Zuschläge (Überzeit, Verpflegung usw.)		nach Aufwand
Art. 71 Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungsverfahren	Zustellung von Betreibungsurkunden/Zahlungsbefehlen	CHF	10.00
	polizeilicher Vorführungsauftrag	CHF	30.00

## XV. Veranstaltungen

Art. 72 Veranstaltungen	Teilnahme, Eintrittsticket		je nach Veranstaltung
-------------------------	----------------------------	--	-----------------------

## XVI. Kinderkrippe

Art. 73 Tarife Es wird auf die Taxordnung der Kinderkrippe verwiesen.

## XVII. Busbetrieb Zentrum Breitenhof

Art. 74 Fahrkarten	Einzelfahrt	CHF	2.00
	10 Einzelfahrten	CHF	19.00

## XVIII. Abfallwesen und Umweltschutz

Art. 75 Abfallwesen, Verweis Es wird auf das Gebührenreglement zur Verordnung über die Entsorgung von Abfällen verwiesen.

Art. 76 Feuerungs- kontrolle	Reguläre Kontrollen 1-stufige Anlage	CHF	120.00
	Reguläre Kontrollen 2-stufige Anlage	CHF	150.00
	Visuelle Holzfeuerungskontrolle, komplette Anlage	CHF	110.00
	Je weitere Feuerung	CHF	50.00
	Je weitere Abgasanlage oder Brennstoff	CHF	32.00
	Kontrollen im Stundenansatz	CHF	105.00
	Administrationsgebühr pro eingereichtem Messprotokoll	CHF	58.00

## XIX. Siedlungsentwässerung

Art. 77 Gebühren Es wird auf die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) der Gemeinde Rüti verwiesen.

## XX. Gemeindewerke

Art. 78 Verweis Es wird auf die Gebührenreglemente Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung und Wasserversorgung bzw. auf die jeweiligen, geltenden, einzelnen Beschlüsse der Energie- und Werkkommission respektive des Gemeinderates verwiesen.

## XXI. Sozialwesen

Art. 79 Bestätigung	Je Auskunft	CHF	30.00
---------------------	-------------	-----	-------

## XXII. Gemeindeammannamtliche Geschäfte

Art. 80 amtliche Befunde	Grundgebühr	CHF	50.00 – 5'000.00
	Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit (pro Stunde)	CHF	80.00
Art. 81 amtliche Zustellung	amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten		
	Eintragung und Zustellung	CHF	20.00 – 40.00
	zusätzliche Gänge je	CHF	5.00 – 10.00
Art. 82 Beglaubigungen	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	CHF	20.00 – 250.00
	In der Regel ist eine Gebühr von CHF 20.00 zu verrechnen.		
	Beglaubigungen einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie	CHF	20.00 – 50.00
	für weitere Seiten desselben Schriftstückes	CHF	5.00
Art. 83 Allgemeine Verbote	Entgegennahme und Prüfung des Gesuches, inklusive eine Stunde Zeit, und Aufgabe der Publikationen (ohne Insertionskosten)	CHF	200.00

## Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti

	Mehrzeitentschädigung pro Stunde	CHF	80.00
Art. 84 Sicherungs- massnahmen und Zwangsvoll- streckungen	Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen		
	Entgegennahme des Auftrags	CHF	50.00
	Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde)	CHF	80.00
Art. 85 Zustellungen von Vorladungen	Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts		
	Protokollierung und Zustellung	CHF	20.00
	Zusätzliche Gänge je	CHF	5.00
Art. 86 Freiwillige öffentliche Versteigerungen	<sup>1</sup> Unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen:		
	für Fahrnis	CHF	80.00 – 200.00
	für Grundstücke	CHF	200.00 – 600.00
	Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren):		
	für den Steigerungsleiter (pro Stunde)	CHF	80.00
	für Hilfspersonen (pro Stunde)	CHF	50.00 – 80.00
	Für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren) bei Fahrnisversteigerungen: 1.5% des Gesamttotals der Zuschlagspreise bei Grundstücksversteigerungen: 2.5‰ des Zuschlagspreises		
	<sup>2</sup> Unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator) sowie unter Mitwirkung des Gemeindeammanns		
	1 ‰ des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll		
	für die Dauer der Versteigerung		
	während der ordentlichen Bürozeit	CHF	80.00 pro Stunde und Person
	für die Dauer der Versteigerung ausserhalb der ordentlichen Bürozeit	CHF	120.00 pro Stunde und Person
	zuzüglich allfällige Auslagen		

## XXIII. Nutzung öffentlicher Grund

Art. 87 Parkierung	Es wird auf die Parkierverordnung mit Gebührenreglement sowie die Verordnung über das Nachtparkieren mit Gebührenordnung und Vollziehungsbestimmungen verwiesen.		
Art. 88 Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes <sup>3</sup>	<sup>1</sup> Vorübergehende und untergeordnete Benutzung bzw. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen		
	in Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	5.00
	ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	3.00
	<sup>2</sup> Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbekleinigkeiten, Strassenkünstler/in, etc. pro m2 und Monat	CHF	12.50
	Gewerblicher Plakataushang pro m2 Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00
	Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken pro m2 Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.		

<sup>3</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

## Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem  
wohltätigem Zweck) gebührenfrei

- Art. 89 Langandauernde Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes<sup>4</sup>
- <sup>1</sup> Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.
- <sup>2</sup> Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Verlegung von Leitungen der Elektrizitätsversorgung wird den Gemeindewerken resp. den Endkundinnen und Kunden eine Konzessionsabgabe von CHF 3.90/Zähler und Monat belastet.
- Art. 90 Aufgrabungsbewilligung im Strassenbereich
- <sup>1</sup> Für Aufgrabungen im Strassenbereich gelten folgende Gebühren
- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches, pauschal  | CHF | 150.00 |
| - Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches, wenn das Gesuch nach Baubeginn oder erst nach Aufforderung eingereicht wird, pauschal | CHF | 250.00 |
- <sup>2</sup> Wiederherstellung von Belägen
- Für die Wiederherstellungskosten von Belägen gilt der jeweils gültige Tarif des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.

## XXIV. Rechtspflege

- Art. 91 Wiedererwägungsgesuche
- Es werden keine Kosten erhoben.
- Art. 92 Neubeurteilung, Grundgebühr
- <sup>1</sup> Bestimmbarer Streitwert
- |   |     |                   |
|---|-----|-------------------|
| Streitwert bis CHF 1'000.00                     | CHF | 65.00 - 250.00    |
| Streitwert von CHF 1'001.00 bis CHF 10'000.00   | CHF | 250.00 - 420.00   |
| Streitwert von CHF 10'001.00 bis CHF 100'000.00 | CHF | 420.00 - 615.00   |
| Streitwert über CHF 100'001.00                  | CHF | 615.00 - 1'240.00 |
- <sup>2</sup> Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:
- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| Augenschein Behörde, pro Stunde          | CHF | 120.00 |
| Bearbeitungsaufwand, erste Stunde        | CHF | 140.00 |
| Bearbeitungsaufwand, jede weitere Stunde | CHF | 125.00 |
- Art. 93 Friedensrichter
- <sup>1</sup> Die Gebühr im Schlichtungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11).
- <sup>2</sup> Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr für das Schlichtungsverfahren
- |   |     |                   |
|---|-----|-------------------|
| Streitwert bis CHF 1'000.00                     | CHF | 65.00 - 250.00    |
| Streitwert von CHF 1'001.00 bis CHF 10'000.00   | CHF | 250.00 - 420.00   |
| Streitwert von CHF 10'001.00 bis CHF 100'000.00 | CHF | 420.00 - 615.00   |
| Streitwert über CHF 100'001.00                  | CHF | 615.00 - 1'240.00 |
- <sup>3</sup> bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten
- |  |     |                 |
|--|-----|-----------------|
|  | CHF | 100.00 - 850.00 |
|--|-----|-----------------|

<sup>4</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

<sup>4</sup> Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

## **XXV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 94 Übergangsbestimmungen      Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 95 Inkrafttreten                      Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Mit Beschluss vom 21. November 2017 vom Gemeinderat Rüti genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.